

# Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der  Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.  
(Für Postbezug nur 3 maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstag-Nummer beigelegt.)  
Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.  
Redakteur: Paul Jorjisch in Viebrich a. Rh.  
Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler in Viebrich a. Rh.  
Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene  
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pfg.,  
Reklamzeile 25 Pfg.

Nr 119.

Samstag, den 1. August 1914.

8. Jahrgang

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

### 15. Allgemeine Ortskrankenkasse in Hochheim. (§ 18 der Satzungen.)

Mitglieder-Klasse, Stufe I, Wochenbeitrag der Lohnklasse II 24 - 3  
Mitglieder-Klasse, Stufe II, Wochenbeitrag der Lohnklasse III 32 - 3  
Mitglieder-Klasse, Stufe III, Wochenbeitrag der Lohnklasse IV 40 - 3  
Mitglieder-Klasse, Stufe IV, Wochenbeitrag der Lohnklasse V 48 - 3  
Unständig beschäftigte, die einer Stufe nicht zugeordnet sind:  
a) für männliche Berufsjahre über 21 Jahre Lohnklasse IV 40 - 3  
b) für männliche Berufsjahre bis 21 Jahre Lohnklasse III 32 - 3  
c) für weibliche Berufsjahre Lohnklasse III 32 - 3.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 29. Juli 1914.

Der Bürgermeister. Arzbücher.

### Bekanntmachung.

Die Erd- und Maurerarbeiten zur Einfriedigung und Instandsetzung der alten Friedhofsmauer sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden, wozu Termin auf

Samstag, den 8. August 1. J., vormittags 11 Uhr,

in das Rathaus, Zimmer Nr. 3, anberaumt ist.  
Die Arbeiter haben ihre Angebote mit entsprechender Aufschrift versehen rechtzeitig einzubringen.

Die allgemeinen Bedingungen, sowie vorgezeichnete Angebotsformulare können daselbst, Zimmer Nr. 1, während der Vormittagsstunden gegen Erstattung der Schreibgebühren in Empfang genommen werden.

Hochheim a. M., den 29. Juli 1914.

Der Magistrat. Arzbücher.

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) und Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

### I. Sperrbezirk.

Dieserjenige Orte, des Landkreises Wiesbaden, in denen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt wird, bilden in der Regel, so lange keine andere Anordnung getroffen wird, einen Sperrbezirk, für den alsdann folgende Bestimmungen gelten.

§ 1. Die verseuchten Gehöfte werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, in folgender Weise abgesperrt:

- Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte der verseuchten Gehöfte, wo Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 22 Abs. 1, 4 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519)). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist die Auffassung vorzunehmen. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gestattet werden. Hierzu ist, sofern die Schlachtung im Seuchenorte erfolgen soll, meine Genehmigung im anderen Falle die Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erforderlich. Im übrigen finden auf die Schlachtung die Vorschriften des § 160 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 Anwendung. Jedoch wird von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12) die Bestimmungen des § 160 Abs. 3 bis 5 a. a. O. sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standorte) geschlachtet worden ist (Rohschlachtung).
- Die Verwendung der auf den Gehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet, jedoch, insofern diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert werden.
- Gestügel ist so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.
- Fremdes Klauenvieh ist von den Gehöften fernzuhalten.
- Das Weggeben von Milch aus den Gehöften ist verboten, oder eine Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 B. V. B. G.) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Herrn Regierungs-Präsidenten Ausnahmen zugelassen werden.
- Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus den verseuchten Gehöften dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4, Anlage A zu B. V. B. G. für das Desinfektionsverfahren erfolgen.
- Fütter- und Streuwörter dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis, und nur insoweit aus den Gehöften ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffs nicht sein können.
- Geschäftliche, Fahrzeuge, Behälter und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus den Gehöften herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1, § 168 Abs. 1 B. V. B. G.).

B. V. B. G.: Biehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, zugleich Ausführungsanweisung zum Biehseuchengesetz, veröffentlicht im Reichs- u. Staatsanzeiger vom 1. Mai 1912.

- Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus den Gehöften ausgeführt werden.
- Von gefallenem Leuchtentranke oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterläufe samt Haut bis zum Halse, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Junge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 B. V. B. G. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Herrn Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe der Gehöfte, die Wege vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten oder den Jauchehaltbehältern sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu überstreuen. Bei Frostwetter kann anstelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den in § 154 Abs. 1 a B. V. B. G. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorchriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in den Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in den Seuchengehöften, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlachtdesinfektion (§ 175 B. V. B. G.) verboten.

6. Ich behalte mir vor, auch auf den an den Seuchengehöften vorbeiführenden Straßen Beschränkungen des Transports und der Benutzung von Tieren jeder Art anzuordnen.

§ 2. An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich Leuchtentranke oder der Seuche verdächtige Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. 1. Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirk unterliegt der Absonderung im Stalle (§ 119 Abs. 1, 4 des Biehseuchengesetzes). Jedoch darf das abgesperrte Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung entnommen werden, sofern unmittelbare oder der Ausführung der Tiere zur Schlachtfütte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts nach seuchenfrei ist. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet sich, wenn die Schlachtung im Seuchenorte erfolgen soll, andernfalls ist die Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erforderlich. Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 160 B. V. B. G. mit der Maßgabe Anwendung, daß von der amtstierärztlichen Leitung und von den in § 160 Abs. 4, 5 B. V. B. G. vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen abgesehen werden darf. Sollen die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Verladung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner meine Erlaubnis beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des aus dem Frachtbrief bezugetenen Bestimmungsorts notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

2. Sofern dringende wirtschaftliche Gründe die Aufstellung oder die uneingeschränkte Durchführung der Absonderung des Klauenviehs der nicht verseuchten Gehöfte unumtunlich erscheinen lassen, können mit Genehmigung des Herrn Ministers Erleichterungen zugelassen werden und sind begründete Anträge bei mir einzubringen.

3. In diesem Falle bleibt vorbehalten, um die Verwendung der Tiere zur Feldarbeit oder ihren Vertrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen zu sperren.

4. Die Absonderung der Tiere ist so lange aufrecht zu erhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorchriftsmäßige Desinfektion (§ 175 B. V. B. G.) bewirkt ist. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers zulässig.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirk gelten folgende Beschränkungen:

- Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anspannung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.
- Schlächtern, Viehkaufleuten sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorkehrungsregeln ausgeführt werden.
- Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespännern gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Fuß oder Juchterzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden

wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zulässig.  
e) Die Ber- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hieron können von mir zugelassen werden. Die Beförderer der vom Verbot betroffenen Stationen sind von den Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

### II. Beobachtungsgebiet.

Um jeden Sperrbezirk wird ein nach der Größe der Gefahr und den örtlichen und Verkehrsverhältnissen begrenztes Beobachtungsgebiet gebildet und die Abgrenzung dieses Gebiets durch das Kreisblatt veröffentlicht.

Für dieses Beobachtungsgebiet gelten alsdann folgende Bestimmungen:

§ 5. 1. Aus den Beobachtungsgebieten darf Klauenvieh, abgesehen von den in Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Fällen, nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespännern durch das Beobachtungsgebiet sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsgebieten auf Märkte verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts nach seuchenfrei ist, von mir zu genehmigen und zwar:

- nach Schlachtfstätten in der Nähe liegender Orte,
- nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) wird angeordnet, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Verührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Verladung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezugetenen Bestimmungsorts notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

3. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Fuß und Juchterzwecken darf nur mit Genehmigung des Herrn Reg.-Präsidenten erfolgen, und wird nur unter der Bedingung erteilt, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt, und daß sich die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von zwei Wochen der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 des Biehseuchengesetzes) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldeung der Tiere finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäße Anwendung.

§ 6. Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebietes wird der gemeinschaftliche Weidengang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer, die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwämmen für Klauenvieh und das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen verboten. Ausnahmen hieron können von mir zugelassen werden. In besonders gefährdeten Teilen des Beobachtungsgebietes behalte ich mir vor, auch die Freilegung der Hunde in der im § 164 des B. V. B. G. Abs. 1a angegebenen Weise anzuordnen.

### III. Allgemeines.

§ 7. In den Seuchenorten und den Beobachtungsgebieten wird verboten:

- Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtmärkte in Schlachthöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
  - Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenige mit Gestügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirktes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
  - Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Verkäufers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
  - Die Abhaltung von öffentlichen Tierhauen mit Klauenvieh.
  - Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 B. V. B. G.) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Abklärung der Milch und zur Abklärung der Milchdrüsen benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A zu B. V. B. G.).
- Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 können in besonderen dringenden Fällen zugelassen werden. Etwaige Anträge sind an mich zu richten.

Sch behalte mir vor, die Ausdehnung oben bezeichneter Bereiche nach auf weitere Teile des Kreises auszuweiten, sobald das notwendig erscheinen sollte. Eine derartige Anweisung wird dann im Kreisblatt veröffentlicht werden.

#### IV. Desinfektion.

§ 8. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 14 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgefuhrten und sonstigen Tiere, die im Seuchenzustand untergebracht waren, vorzunehmen. Der beauftragte Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden:

- a) wenn es sich nur um die Anstreckung verdächtigen Klauenvieh in seuchenfreien Gehöften handelt;
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Anstreckung verdächtiges Klauenvieh gefangen hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 17b unter B. A. B. C. angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

#### V. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 9. Die vorstehend angeordneten Schutzmaßregeln dürfen nicht eher aufgehoben werden, als bis das Erlöschen der Seuche durch das Kreisblatt bekannt gemacht worden ist. Die Seuche gilt als erloschen wenn:

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuverkrankung nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beauftragten Tierarzt abgenommen ist.

#### VI. Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden in Kraft.

#### VII. Strafbestimmungen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74-77 einschließ- lich des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519).  
Wiesbaden, den 24. Juli 1914.

Der königliche Landrat.  
von Heimburg.

3.-Nr. 2190.

Bestandteile beschlagnahmen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10) oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10), sind:

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche,
2. Tollwut,
3. Wog,
4. Maul- und Klauenseuche,
5. Lungenseuche des Rindviehs,
6. Vodenseuche der Schafe,
7. Beschälseuche der Pferde, Blauschenausschlag der Pferde und des Rindviehs,
8. Räude der Einhufer und der Schafe,
9. Schweineseuche, sofern sie mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens der erkrankten Tiere verbunden ist und Schweinepest,
10. Rotlauf der Schweine, einschl. des Pestfieberris, Bad- feinstalttern,
11. Pestfieber und Hühnerpest,
12. Keuzlich erkennbare Tuberkulose des Rindviehs, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustande befindet, oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat.

Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Polizeiverwaltungen und Ortspolizeibehörden des Kreises wollen die Bekanntmachung in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Wiesbaden, den 16. Juli 1914.

Der königliche Landrat.  
von Heimburg.

3.-Nr. 1.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. R., den 29. Juli 1914.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

#### Bekanntmachung der Abhaltung von Obst- und Gemüse-Verwertungs- kursen für Frauen und Mädchen.

Zur Hebung und Förderung des Obst- und Gemüsebaues, besonders zur weiteren Verbreitung und eingehenden Kenntnis neuer zeitlicher rationeller Verwertung von Obst und Gemüse aller Art, wird der Kreisobst- und Weinbau-Inspektor Biedel Unterrichtskurse für Frauen und Mädchen in folgenden Gemeinden abhalten: Bierstadt von Montag, den 3. August bis einschl. Mittwoch, den 5. August.

- Erbenheim von Donnerstag, den 6. August bis einschl. Samstag, den 8. August.
- Kuringen von Montag, den 31. August bis einschl. Mittwoch, den 2. September.
- Sonnenberg von Donnerstag, den 3. September bis einschl. Samstag, den 5. September.
- Hochheim von Montag, den 7. September bis einschl. Mittwoch, den 9. September.
- Flürsheim von Donnerstag, den 10. September bis einschl. Samstag, den 12. September.

(Frauenshule in Weilbach.)  
Die Teilnahme an diesen Kursen ist unentgeltlich. Besondere Anmeldung ist nicht erforderlich; das rechtzeitige Erscheinen im Unterrichtsstufe berechtigt zur Teilnahme.

Verwertungsmaterial, wie Früchte und Gemüse, haben die Teilnehmerinnen nach Angabe des Kursleiters mitzubringen.

Die Unterweisungen beginnen am 1. Kurstags abends 8 Uhr. Die übrige Zeiteinteilung wird von dem Kursleiter nach erfolgter Rücksprache mit den Teilnehmerinnen bestimmt und so gelegt werden, daß diese ihren häuslichen Arbeiten nachkommen können. Zum Rotieren von Rezepten pp. haben die Teilnehmerinnen Papier und Bleistift mitzubringen.

Die genannten Gemeinden wollen für Nachstehendes sorgen:  
1. Abholen der Geräte von der Drtschaft, in welcher der vorhergehende Kursus stattgefunden hat.  
2. Stellung eines geeigneten Lokals mit Benutzung eines Herdes.

3. Feuerungsmaterial zum Heizen des Herdes.  
Der Unterricht ist theoretisch und praktisch. Nach einfachster und billigster, im bürgerlichen Haushalt in längeren Jahren erprobter Methode wird gelehrt: Das Dörren von Obst und Gemüse, das Einmachen von Obst und Gemüse in Gläsern, Wässern und Krügen, sowie Bereitung von Mus, Marmelade, Latwerge, Gelee, Obst- säften und Beerweinen.

Die Herren Bürgermeister der beteiligten Gemeinden veranlassen sich, dafür Sorge zu tragen, daß die ortsübliche Bekanntmachung rechtzeitig und wiederholt erfolgt.

Im übrigen wird der Kursleiter sich zur weiteren Besprechung mit den Herren Bürgermeistern persönlich in Verbindung setzen.

Wiesbaden, den 23. Juli 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
von Heimburg.

3.-Nr. II. 4551.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. R., den 30. Juli 1914.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

## Deutschlands Ultimatum an Rußland und Anfrage an Frankreich.

Berlin, 31. Juli. Als heute mittag die Nachricht durch die Welt kam, daß in Rußland Heer und Flotte in ihrer Gesamtheit mobil gemacht wurden, da kam die bis dahin noch so manchen gehegte Hoffnung, es würde sich das Aeußerste vermeiden lassen, bis auf den Punkt. Als sofort auf diese Nachricht hin das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt wurde, die einzig mögliche Antwort Deutschlands auf die russische Mahnung, als der Kaiser und die Seinen in Berlin einzogen, von Zehntausenden mit ergreifender Begeisterung begrüßt, als der Monarch vom Balkon des Schlosses unter lautloser Stille zu den horrenden Tausenden hinreichende Worte über den Ernst des Augenblicks sprach, da trat vor die Seelen aller der ungeheure Ernst dieser Stunde. Der Begeisterung wird sich noch ein anderes Gefühl zugesellen, wenn Deutschland erfährt, welche näheren Umstände die Entwicklung der Dinge heute begleitet haben. Seit einigen Tagen ist bekannt geworden, daß ein Depeschenwechsel zwischen Zar und Kaiser stattgefunden hat. Damit hat es folgende Bewandnis. Der Zar wandte sich mit einer telegraphischen Bitte an Kaiser Wilhelm, er möge dazu beitragen, daß der Frieden erhalten bleibe. Der Kaiser hat darauf sofort sehr entgegenkommend und in Berücksichtigung der alten historischen Freundschaft zwischen Preußen-Deutschland und Rußland versucht, eine Vermittlungsaktion einzuleiten im Sinne auch der früheren Vorschläge des Sir Edward Grey. Gerade in der entscheidenden Stunde, als diese Bemühungen des Kaisers eingeleitet hatten, erfolgte gänzlich unerwartet, die Anordnung der allgemeinen Mobilmachung in Rußland. Das ist ein unerhörter Vorgang, auf den eine andere Antwort als die sofort vom Kaiser Wilhelm erteilte nicht möglich war. Damit ist ein neuer Beweis für die unerschütterliche Friedensliebe des deutschen Kaisers, der deutschen Regierung und des deutschen Volkes geliefert. Bess ist es an Rußland, zu zeigen, ob es wirklich das Aeußerste, die heillosste Herausforderung eines friedlichen Volkes im Sinne hat. (Köln. Ztg.)

Berlin, 31. Juli. Die Meldung von der Erklärung des Zustandes der drohenden Kriegsgefahr lockte eine vieltausendköpfige Menge unter die Linden, wo sie in langen Ketten die Hofstraße umsaumte und auf die Rückkehr des Kaisers wartete. Im Gegensatz zu dem lebhaften Treiben der letzten Tage war die Stimmung der Massen ernst. Nur hin und wieder erklangen vereinzelte Hurraufe, wenn ein Militärautomobil in schnellem Tempo einen höheren Offizier vorbeiführte. Gegen 2 1/2 Uhr erklangen vom Brandenburger Tor her die langgezogenen Juppensignale der Hofautomobile. Die Menge durchbrach die schwache Schranke, sperrte den Fahrdamm und umringte das kaiserliche Automobil, in welchem der Kaiser in der Uniform des Gardehufregiments und die Kaiserin saßen. Braufende Hurras tönten den Kaiserpaaren entgegen. Der Kaiser dankte hierauf dem Besuche in höchster Bewegung. Nichtendend mollerndes Jubel erscholl, als das Automobil des Kronprinzen herankam, der Hufarenuniform trag und gleich der Kronprinzessin durch Gelächern für die stürmischen Ovationen dankte. Zwischen dem Kronprinzenpaar sah dessen ältester Sohn, sehr lebhaft wurden auch die Prinzen Adalbert, Oskar, Joachim begrüßt, deren Automobil gleich demjenigen des Kronprinzen nur mühsam den Weg durch die dichtgedrängten Massen fand, die immer wieder um den Wagen drängten und Mene machten, die Trittbretter zu erklimmen. Sobald das letzte Automobil die Kreuzung Friedrichstraße passiert hatte, wälzte sich ein unabsehbarer Menschenstrom vor das Schloß, wo sich bald eine ungeheure Menge ansammelte, die von langen Schirmmännern eingebremst von Zeit zu Zeit in stürmische Begeisterungslundgebungen ausbrach.

#### Rußlands Schuld.

Wien, 31. Juli. Während zwischen den europäischen Kabinetten rührig darüber verhandelt wurde, wie man die Eingrenzung des Konfliktes zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien sicherstellen könne, hat Rußland, wie man hier, jeden Zweifel ausschließend, bekannt geworden ist, in einem Grade mobilisiert, der einen Angriff auf Oesterreich-Ungarn und in zweiter Linie somit auch auf Deutschland als unmittelbar drohend erkennen ließ. Weder Oesterreich-Ungarn noch Deutschland hätten irgendwelche militärische Maßnahmen getroffen, die Rußland dazu Anlaß hätten geben können, sich als bedroht zu betrachten. Der ganzen Welt war bekannt, daß

die Mobilmachung Oesterreich-Ungarns nur in einem Rahmen durchgeführt werden war, der die Austragung des Konflikts mit Serbien zum Ziele hatte. Rußland hat somit durch sein Vorgehen Serbiens Mahnschaften, deren Gipfelpunkt das Attentat auf den Erzherzog-Thronfolger und seine Gemahlin war, unterschrieben. Es kann daher kein Zweifel darüber bestehen, daß Rußland, wenn es nun zu einem Kriege mit Oesterreich-Ungarn und daraufhin zu einem europäischen Brande kommen sollte, die Verantwortung dafür trägt.

## Eine Ansprache Kaiser Wilhelms.

Berlin, 31. Juli. Um die sechste Abendstunde wurde das Gedränge um das Schloß ungeheuerlich. Die Erregung der angesammelten Massen stieg dauernd und erreichte ihren Höhepunkt, als mit einem Schalltrichter von den kaiserlichen Gemächern gerufen wurde: „Ruhe, der Kaiser will sprechen.“ Der Kaiser erschien gleich darauf auf der Altane des Schlosses, begleitet von der Kaiserin, den Prinzen Adalbert und Oskar, und sprach mit lauter Stimme, die aber dauernd von Jubel und Hochrufen unterbrochen wurde, sodas die Ansprache im einzelnen kaum verständlich wurde, doch konnte man heraushören, daß der Kaiser jagte:

„Eine schwere Stunde ist heute über Deutschland hereingebrochen. Leider überall zwingen uns zu gerechtfertigter Verteidigung. Man drückt uns das Schwert in die Hand. Ich hoffe, daß, wenn es nicht in letzter Stunde meinen Bemühungen gelingt, die Gegner zum Einsehen zu bringen und den Frieden zu erhalten, wir das Schwert mit Gottes Hilfe so führen werden, daß wir es in Ehren wieder in die Scheide stecken können. Enorme Opfer an Gut und Blut würde ein Krieg vom deutschen Volke erfordern, dem Gegner aber würden wir zeigen, was es heißt, Deutschland anzugreifen. Und nun empfehle ich euch: Weht jetzt in die Kirche, kniet nieder vor Gott und bittet ihn um Hilfe für unser braves Heer!“

Einen Augenblick herrschte eine weisevolle Ergriffenheit, die dann von neuem durch braufenden Jubel abgelöst wurde. Dann verließ der Kaiser das Schloß und fuhr unter stürmischen Zurufen und lebhaften Begeisterungslundgebungen der Massen die Linden entlang. Vor der russischen Botschaft können Schutzleute nur mit Mühe die Menschenmassen abwehren.

#### Deutschlands Ultimatum an Rußland und Anfrage an Frankreich.

Tel. Berlin, 31. Juli. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt:

„Nachdem die auf eigenen Wunsch des Zaren selbst unternommene Vermittlungsarbeit von der russischen Regierung durch die allgemeine Mobilmachung der russischen Armee und Flotte ge-

Unter Bezugnahme auf die vorstehende viehseuchenpolizeiliche Anordnung bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß zurzeit die Maul- und Klauenseuche in Biedrich (Ahe in) herrscht und diese Gemeinde mit Ausnahme der Villenkolonie und Waldstraße einen Sperbezirk bildet, der folgendermaßen begrenzt wird: Grenze Schierstein, Richtung Dohheimer Straße, Lohmühle, Verlängerung Richtung Schwalbacher Bahn (Unterführung Bolkerstraße) längst des Bahndammes bis Bahnhof Landesdenkmal, Straße am Aussichtsturm bis Grenze Wiesbaden (Mühlweg) und weiter bis zur Hefischen Grenze.

Der übrige Gemarkungsteil von Biedrich sowie die Orte Dohheim und Schierstein nebst deren Gemarkungen werden als Beobachtungsgebiet erklärt.

Da mit allen Mitteln auf die völlige Unterdrückung dieser so gefährlichen Seuche, deren Ursprung in Biedrich sich bislang nicht hat ermitteln lassen, hingewirkt werden muß, ist den betreffenden Polizeiverwaltungen die strengste Durchführung der vorstehenden Anordnungen zur besonderen Pflicht gemacht. Hierzu bemerke ich noch, daß nach § 9 des Viehseuchengesetzes zur unverzüglichen Anzeige an die Polizeibehörde über einen Seuchenausbruch oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, außer dem Besitzer des betr. Viehes auch derjenige verpflichtet ist, welcher in Betretung des Besitzes der Wirtschaft vorsteht, welcher mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befindet, in Abhat hat, für die auf dem Transporte befindlichen Tiere deren Begleiter und für die in fremden Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weidestellen.

Ferner sind zur Anzeige auch die Tierärzte und alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer einschließlich Trichinenschauer, ferner die Personen, die das Schlächtergewerbe betreiben, sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

Indem ich auf diese Vorschriften besonders verweise und ihre genaue Befolgung bestimmt erwarte, geb ich nachstehend noch die betreffenden Strafbestimmungen aus § 74 des Viehseuchengesetzes bekannt:

Wer Befugnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von fünfzehn bis zu dreitausend Mark wird bestraft: wer vorzüglich den Vorschriften der §§ 9, 10 zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzugeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, oder es unterläßt, die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten; die Strafverfolgung wegen unterlassener oder verzögerter Anzeige tritt nicht ein, wenn die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist.

Wiesbaden, den 24. Juli 1914.

Der königliche Landrat.  
von Heimburg.

3.-Nr. I. 2190.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. R., den 28. Juli 1914.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

#### Bekanntmachung.

Nach § 9 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. Gef. Bl. S. 519) sind die Besitzer von Haustieren verpflichtet, von dem Ausbruch der unten näher bezeichneten Seuchen unter ihrem Viehbestande, oder von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; auch die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die gleichen Pflichten hat, wer in Betretung des Besitzes der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne, entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befindet, in Abhat hat, ferner für die auf dem Transporte befindlichen Tiere, deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weidestellen.

Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer einschl. der Trichinenschauer, ferner die Personen, die das Schlächtergewerbe betreiben, sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer

stört wurde, hat der Kaiser heute in Petersburg wissen lassen, daß die deutsche Mobilmachung in Aussicht steht, falls Rußland nicht binnen 12 Stunden die Kriegsvorbereitungen einstellt und hierüber bestimmte Erklärung abgibt. Gleichzeitig ist an die französische Regierung eine Anfrage über deren Haltung im Falle eines deutsch-russischen Krieges gerichtet worden."

## Die Vorgeschichte.

Berlin, 31. Juli. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt unter der Überschrift „Die Vorgeschichte“: Nachdem Se. Majestät der Kaiser den Kriegszustand für das Reich erklärt hat, ist der Zeitpunkt gekommen, die Vorgänge, die zu diesem Entschluß geführt haben, in Kürze darzulegen. Seit Jahren hat Oesterreich-Ungarn gegen die Bestrebungen zu kämpfen, welche mit verbrecherischen Mitteln unter Duldung und Förderung der serbischen Regierung auf die Revolutionierung und Ausrückung der südöstlichen Landesteile Oesterreich-Ungarns hinarbeiten. Die Gewinnung dieser Gebiete ist das unbedingte Ziel der serbischen Politik. Diese glaubt dabei auf den Rückhalt Rußlands rechnen zu können, in dem Gedanken, daß es Rußlands Aufgabe sei, den südöstlichen Balkan seinen Schutz zu leihen. Diesem Gedanken wurde durch Rußlands Bemühungen, einen Bund der Balkanstaaten zustande zu bringen, Nahrung gegeben. Die großserbische Propaganda trat schließlich in der Ermordung des österreichisch-ungarischen Thronfolgers und seiner Gemahlin gres hervor. Die österreichisch-ungarische Monarchie entschloß sich, diesem gegen ihren Bestand als Großmacht gerichteten verbrecherischen Treiben ein Ende zu machen. Es mußte sich dabei ergeben, ob Rußland tatsächlich die Rolle des Beschützers der Südslawen bei ihnen auf die Zerstörung des Bestandes der österreichisch-ungarischen Monarchie gerichteten Bestrebungen durchzuführen willens war. In diesem Falle kam ein Lebensinteresse Deutschlands in Frage: Der ungeschwächte Bestand der uns verbindenden Monarchie, dessen wir zur Erhaltung unserer eigenen Großmachtstellung inmitten der Gegner von Ost und West bedürfen. Deutschland stellte sich von vornherein auf den Standpunkt, daß eine Auseinandersetzung mit Serbien eine Angelegenheit sei, die nur Oesterreich-Ungarn und Serbien angehe. Unter der Wahrung dieses Standpunktes haben wir mit der größten Hingabe an allen Bemühungen teilgenommen, die auf die Erhaltung des europäischen Friedens gerichtet waren. Oesterreich-Ungarn gab hierzu eine Handhabe, indem es den Mächten wiederholt erklärte, daß es auf keine Eroberungen ausgehe und den territorialen Bestand Serbiens nicht antasten wolle. Diese Erklärungen wurden namentlich in Petersburg mit Nachdruck zur Kenntnis gebracht. Unserem Bundesgenossen haben wir geraten, jedes mit der Würde vereinbare Entgegenkommen zu zeigen. Insbesondere haben wir allen englischen auf eine Vermittlung zwischen Wien und Petersburg hinzielenden Schritten hilfreiche Hand geleistet. Bereits am 26. Juli lagen zuverlässige Nachrichten über russische Rüstungen vor. Sie veranlaßten die deutsche Regierung am gleichen Tage unter erneuter Betonung, daß Oesterreich-Ungarn den Bestand Serbiens nicht antasten wolle, zu erklären, vorbereitende militärische Maßnahmen Rußlands müßten uns zu Gegenmaßnahmen zwingen: diese müßten in einer Mobilisierung der Armee bestehen, die Mobilisierung aber bedeute den Krieg. Wir konnten nicht annehmen, daß Rußland einen europäischen Krieg entfesseln wolle. Am nächsten Tage erklärte der russische Kriegsminister unserem Militärattache, es sei noch keine Mobilisierungsordre ergangen, kein Pferd ausgehoben und kein Reservist eingezogen worden. Es würden lediglich vorbereitende Maßnahmen getroffen. Wenn Oesterreich-Ungarn die serbische Grenze überschreite, würden die auf Oesterreich-Ungarn gerichteten Militärbezirke mobilisiert werden, unter keinen Umständen aber die an der deutschen Front liegenden. Jedoch ließen zuverlässige Nachrichten schon in den nächsten Tagen keinen Zweifel darüber, daß auch an der deutschen Grenze die militärischen Vorbereitungen Rußlands in vollem Gange seien. Die Meldungen hierüber häuften sich. Trotzdem wurden noch am 29. Juli von dem russischen Generalkommando unserem Militärattache erneut beruhigende Erklärungen gegeben, welche die Rittelungen des Kriegsministers als noch voll zu Recht bestehend bezeichneten.

Am 29. Juli ging ein Telegramm des Zaren an den Kaiser ein, in dem er die unabhängige Bitte ausspricht, der Kaiser möge ihm in diesem so ernstigen Augenblick helfen. Er bitte ihn, um dem Unglück eines europäischen Krieges vorzubeugen, alles ihm Mögliche zu tun, um seinen Bundesgenossen davon zurückzuhalten, zu weit zu gehen. An demselben Tage erwiderte der Kaiser in einem längeren Telegramm, daß er die Aufgabe des Vermittlers auf den Appell an seine Freundschaft und Hilfe bereitwillig übernommen habe. Dem entsprechend wurde sofort eine diplomatische Aktion in Wien eingeleitet. Während diese im Gange war, lief die offizielle Nachricht ein, daß Rußland gegen Oesterreich-Ungarn mobil mache. Sofort darauf wies der Kaiser den Zaren in weiteren Telegrammen darauf hin, daß durch die russische Mobilisierung gegen Oesterreich-Ungarn seine auf Bitte des Zaren übernommene Vermittlerrolle gefährdet, wenn nicht unmöglich gemacht würde. Trotzdem wurde die in Wien eingeleitete Aktion fortgesetzt, wobei von England gemacht in ähnlicher Richtung sich bewegende Vorschläge von der deutschen Regierung warm unterstützt wurden. Ueber diese Vermittlungsvorschläge sollte heute in Wien die Entscheidung fallen. Noch bevor sie fiel, lief bei der deutschen Regierung die offizielle Nachricht ein, daß der Mobilisierungsbefehl für die gesamte russische Armee und Flotte ergangen sei. Darauf richtete der Kaiser ein letztes Telegramm an den Zaren, in welchem er hervorhob, daß die Verantwortung des Reiches ihn zu defensiven Maßnahmen zwingt. Er sei mit seinen Bemühungen um die Erhaltung des Weltfriedens bis an die äußerste Grenze des Möglichen gegangen. Nicht er trage die Verantwortung für das Unheil, das jetzt der Welt drohe. Er habe seine Freundschaft für den Zaren und das russische Volk stets treu gehalten. Der Friede Europas könne noch jetzt erhalten werden, wenn Rußland aufhöre, Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu bedrohen. Während also die deutsche Regierung auf Erfragen Rußlands vermittelte, machte Rußland seine gesamten Streitkräfte mobil und bedrohte damit die Sicherheit des deutschen Reiches, von dem bis zu dieser Stunde noch keinerlei außergewöhnliche militärische Maßnahmen ergriffen worden waren. So ist nicht von Deutschland herbeigerufen, vielmehr wider den durch die Tat bewährten Willen Deutschlands der Augenblick gekommen, welcher die Wehrmacht Deutschlands auf den Plan ruft.

Potsdam, 31. Juli. Der Kronprinz ist zum Führer der 1. Garde-Division ausersehen.

## Die Berufung des Reichstages.

Berlin, 31. Juli. Für den Fall eines Kriegsabbruchs ist die Berufung des Reichstags auf Dienstag, den 4. August 1914 in Aussicht genommen. Die Eröffnung wird im Weißen Saale des königlichen Schlosses in Berlin um 1 Uhr nachmittags erfolgen. Die kaiserliche Verordnung wegen der Berufung steht noch aus.

## Die Versorgung mit Lebensmitteln in Deutschland gesichert!

Stillschwerter kann sich Deutschland gegenwärtig, wo es noch vor der überhöhten neuen Ernte steht, mit seiner Versorgung ziemlich auf die eigenen Hilfsmittel verlassen. Wir haben im allgemeinen in unserem Lande eine der Menge nach gute Ernte. Rechnet man damit, daß im Kriegsfalle selbstverständlich die Ausfuhr Deutschlands aufhöre, daß wir etwa in den drei letzten Jahren durchschnittlich 600 000 bis 700 000 Tonnen Roggen mehr geerntet hätten, als wir selbst gebrauchen, während wir etwa 1 1/2 Millionen Tonnen an Weizen und Weizenmehl einführen, so ergibt sich für das ganze Jahr ein Zufuhrbedarf von 400 000 bis 500 000 Tonnen von rund einer Million Tonnen. Da wir zunächst eine glänzende Kartoffelernte in Sicht haben, die im Vorjahre nicht weniger als 54 Millionen Tonnen ergab, so kann im Notfall eine erhebliche Menge Brotgetreide durch Mehroverbrauch von Kartoffeln ersetzt werden. Von Hafer hatten wir im letzten Jahre in Deutschland etwa 400 000 Tonnen Ueberfluß für die Ausfuhr; diese Menge würde auch im Jahre bleiben. Des weitern stehen wir vor einer guten Heuernte, die auf etwa 40 Millionen Tonnen zu schätzen ist. Rag es bei einem längeren Kriege Deutschlands mit Rußland auch an Futtergerste und Kleie vielleicht knapp werden, so tun es zur Not auch Futterkartoffeln und Heu, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß selbst beim Kampf aller gegen alle unsere Händler immer noch Möglichkeiten finden werden. Auf jeden Fall steht Deutschland heute bei Beginn des Kriegsjahres bezüglich seiner Versorgung auf eigenem Fuße, es handelt sich nur darum, daß die Inländernte erst mobil wird.

## Allgemeine Mobilisierung in Oesterreich.

Wien, 31. Juli. (Wiener Korr.-Bur.) Infolge der russischen Mobilisierung hat der Kaiser nunmehr die allgemeine Mobilisierung angeordnet, welche durch Placatierung (soeben kundgemacht wurde).

## Mobilmachung in Holland.

Haag, 31. Juli. Die Königin der Niederlande hat heute mittag 1 1/2 Uhr durch Erlass die allgemeine Mobilmachung befohlen.

Berlin, 1. August. Für den Fall der Mobilmachung hat Amtsgerichtsrat Siepmann vom Vorstand der Volkshilfe- und Speisegesellschaft den Betrag von 15 000 Mark zum Zwecke unentgeltlicher Verabreichung von Speisen und Getränken an ausrückende Mannschaften auf den Berliner Bahnhöfen zur Verfügung gestellt.

Berlin, 1. August. Die deutsche Reichsbank hat den Diskont von 5 auf 6 Prozent, den Lombard-Zinssatz von 6 auf 7 Prozent erhöht.

## Eine Rede des Reichskanzlers.

Berlin, 1. August. Gestern abend 11 1/2 Uhr bewegte sich ein großer Zug von „Unter den Linden“ unter patriotischen Gesängen die Wilhelmstraße herab und machte vor dem Palais des Reichskanzlers halt. Der Reichskanzler erschien an dem Mittelfenster des Kongresssaales und wurde mit stürmischen Rufen begrüßt. Als Stille eintrat, sprach der Kanzler mit weithin schallender Stimme folgende Worte: In erster Stunde sind Sie, um Ihren patriotischen Gefühlen Ausdruck zu geben, vor das Haus Bismarcks gekommen, Bismarck, der uns mit Kaiser Wilhelm dem Großen und dem Feldmarschall Wolke das deutsche Reich schmiedete. Wir wollen im Reiche, das wir in 44jähriger Friedensarbeit ausgebaut haben, auch ferner im Frieden leben. Das ganze Wirken des Kaisers war der Erhaltung des Friedens gewidmet. Er hat bis in die letzten Stunden für den Frieden Europas gewirkt und wirkt noch für ihn. Sollte all sein Bemühen vergeblich sein, sollte uns das Schwert in die Hand gegeben werden, so werden wir ins Feld mit dem guten Gewissen und dem guten Bewußtsein ziehen, daß wir nicht den Krieg gewollt haben. Wir würden dann den Kampf um unsere Existenz und nationale Ehre bis zum letzten Blutstropfen führen. Am Ernst dieser Stunde erinnere ich Sie an das Wort, das einst Prinz Friedrich Karl den Brandenburgern zurief: „Laßt Eure Herzen schlagen zu Gott und Eure Fäuste auf den Feind.“

## Der kommandierende General des 18. Armeekorps.

erläßt folgende Bekanntmachung:

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers wird für den Bezirk des 18. Armeekorps hierdurch der Kriegszustand erklärt.

Die vollziehende Gewalt geht damit an mich, im Befehlsbereich der Festungen Mainz und Koblenz an den Gouverneur bzw. Kommandanten der Festung über.

Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in ihren Funktionen. Sie haben über meinen Anordnungen und Aufträgen, im Befehlsbereich der Festungen Mainz und Koblenz denen des Gouverneurs bzw. Kommandanten der Festung Folge zu leisten.

## An die Bevölkerung des Bezirks des 18. Armeekorps.

richtet sich folgende Bekanntmachung:

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Für diese Maßregel sind lediglich Gründe der rathen und gleichmäßigen Durchführung der erforderlichen militärischen Vorkehrungen maßgebend und nicht etwa die Befürchtung, daß die Bevölkerung die vaterländische Haltung werde vermissen lassen. Die Schnelligkeit und Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert einheitliche und zielbewusste Leitung der gesamten vollziehenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Befehle verkürzt werden, so wird dadurch niemand, der das Befehl befolgt und den Anordnungen der Behörden Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt. Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung, alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rüchloslos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dann wird auch der alte Waffenspruch

des Heeres aufrechterhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Frankfurt a. M., 31. Juli 1914.

Der kommandierende General,  
von Scharf.

## Bekanntmachung.

1. Mit Erklärung des Kriegszustandes untersteht der erweiterte Befehlsbereich der Festung Mainz meinem Befehl. Die Zivil- und Militärverwaltung in diesem Bereich geht an mich über.
2. Der Befehlsbereich der Festung umfaßt das Gebiet des preussischen Regierungsbezirk Wiesbaden und des Großherzogtums Hessen innerhalb folgenden Umkreises: Sindlingen, Zeilsheim, Corbach, Wildsachsen, Wehen, Hahn, Hettelhahn, Bärtschl, Hausen (auschl.), Stephanshausen (auschl.), Nulshausen (auschl.), Ahmannshausen (auschl.), Bingen (auschl.), Rodsberg (einschl.), Dromersheim, Apfshausen, St. Johann, Elloch, Enshausen, Gau-Odenheim, Hllesheim, Wintersheim, Guntersblam, Schmittshausen, Erfelden, Wolfshausen, Griesheim (auschl.), Worsieden, Mörsieden, Walldorf, Kestlerbach, sämtliche genannten Orte (mit dem Gemeindebezirk) einschl., soweit nicht ausdrücklich anderes vermerkt.

Der Gouverneur der Festung Mainz:  
von Scharf,  
General der Infanterie.

Mainz, 31. Juli 1914.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des von Seiner Majestät dem Kaiser und König befohlenen Kriegszustandes bestimme ich im Anschluß an die bereits durch die Zivilbehörden erfolgte Veröffentlichung Folgendes:

Ich beabsichtige zunächst keine Unterdrückung der Presse oder besondere Maßnahmen gegen politische Parteiführer eintreten zu lassen, solange sie sich der großen Stunde des Vaterlandes würdig zeigen.

Ich ersuche jedoch um strengste Ueberwachung und sofortige Meldung an mich, wenn Vorkommnisse eintreten, die mein Eingreifen nötig machen.

Die Freiheit der Person jedes Deutschen soll geachtet werden, solange der einzelne das Recht hierauf nicht nach den Strafgesetzen verliert hat.

Das Vereins- und Versammlungsrecht ist nur insoweit zu beschränken, wie es zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich erscheint.

Im nationalen Sinne geleitete Versammlungen können zur Hebung der Stimmung in der Bevölkerung wesentlich beitragen.

Ich mache es jedoch zur Pflicht aller Organe, alle Vereine und Versammlungen sorgfältig zu überwachen. Jedes Vorkommnis, das eine Einschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts nötig macht, ist mir sofort zu melden.

Ich beabsichtige zunächst nicht die Einsetzung außerordentlicher Kriegsgerichte eintreten zu lassen.

Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rüchloslos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dann wird auch der alte Waffenspruch des Heeres aufrechterhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Mainz, 31. Juli 1914.

Der Gouverneur der Festung Mainz:  
von Scharf,  
General der Infanterie.

## Bekanntmachung.

1. Hiermit verbiete ich jede Veröffentlichung oder Mitteilung militärischer Angelegenheiten. Uebertretungen dieses Verbots werden streng bestraft.
2. Ferner werden nachstehende, für den herrschenden Kriegszustand geltende Bestimmungen zur Warnung bekannt gemacht: Nach dem Einführungsgefecht zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 31. 5. 1870 sind in den in Kriegszustand erklärten Gebieten die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 345, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen.

Geht vom 4. 6. 1851.

§ 8.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirk der vorläufigen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberflutungs- oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirk

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufklärer wissenschaftlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörde hinsichtlich ihrer Maßnahmen irre zu führen, oder
- b) ein bei Erklärung des Kriegszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreut, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
- c) zu den Verbrechen des Auftrags, der tätlichen Widerständigkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen in § 8 vorgesehenen Verbrechen gegen die Unterordnung oder zu Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

so, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Mainz, 31. Juli 1914.

Der Gouverneur der Festung Mainz:  
von Scharf,  
General der Infanterie.

## Bekanntmachung.

### betreffend Befreiung vom Aufgebote bei Eheschließungen.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1912 (Gesetzblatt. S. 299) bestimme ich für den Umfang der Monarchie folgendes:

1. Im Falle einer Mobilmachung oder einer Erklärung des Kriegszustandes (Artikel 11 und 68 der Reichsverfassung) ist zur Befreiung vom Aufgebote zum Zwecke der Eheschließung, sofern der Verlobte der bewaffneten Macht angehört und beide Verlobte Reichsinsländer sind, der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.
2. Zur bewaffneten Macht im Sinne der Ziffer 1 gehören:
  - a) alle Militärpersonen des Friedensstandes der Armee oder der Kaiserlichen Marine, einschließlich der Militär- oder Marineärzte und der Militär- oder Marinebeamten,
  - b) alle Personen, welche als Offiziere, Bezugs-, Militärbeamte oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr, Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve) oder sonst als Wehrpflichtige zum Heere oder zur Marine einberufen oder zum Landsturm aufgeboten sind, oder sich freiwillig zum Eintritt in das Heer, die Marine oder den Landsturm gestellt haben,
  - c) alle Personen, die sich bei dem Heere oder der Kaiserlichen Marine in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befinden oder sich sonst bei dem Heere oder der Kaiserlichen Marine aufhalten oder ihnen folgen.
3. Der Standesbeamte hat sich in geeigneter Weise von der Zugehörigkeit des Verlobten zu den unter Ziffer 2 bezeichneten Personen zu überzeugen. Soweit der dazu erforderliche Ausweis nicht auf andere Weise erbracht wird, genügt für die zu Ziffer 2 b) bezeichneten Personen der Militärpass, die Stellungsorder oder eine behördliche Bescheinigung über die freiwillige Einstellung, für die zu Ziffer 2 c) bezeichneten Personen die Bescheinigung des Militärbehördenhabers oder der Militärbehörde, mit denen das Dienst- oder Vertragsverhältnis abgeschlossen ist oder die die Genehmigung, sich beim Heere oder der Marine aufzuhalten oder ihm zu folgen, erteilt haben, oder des Kommandanten des Schiffes oder Fahrzeuges, auf dem der Verlobte sich aufhält.
4. Die Befreiung vom Aufgebote ist zu den Eheschließungsakten zu vermerken. Sie darf nur erteilt werden, wenn im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse zur Eheschließung nachgewiesen sind; insbesondere wird an der Verpflichtung der Militärpersonen des Friedensstandes (§ 40 Reichsmilitärstrafgesetz vom 2. Mai 1874), die Genehmigung ihrer Vorgesetzten zur Eheschließung beizubringen, durch diese Bekanntmachung nichts geändert.
5. Die Zuständigkeit der Standesbeamten zur Befreiung vom Aufgebote nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bleibt bis zur Aufhebung der letzteren in Kraft.

Berlin, den 11. März 1913.

Der Minister des Innern,  
von Dallwitz.

## Tages-Rundschau.

**Verlobung des Prinzen Adalbert.** Prinz Adalbert von Preußen, der dritte Sohn des Kaiserpaars, hat sich Freitag abend mit der Prinzessin Axi von Sachsen-Meiningen verlobt. Prinzessin Axi ist am 16. August 1891 als zweite Tochter des Prinzen Friedrich Johann Bernhard von Sachsen-Meiningen und seiner Gemahlin Adelhild Prinzessin zur Lippe geboren. Ihre ältere Schwester Feodora ist seit 1910 mit dem Großherzog Wilhelm Ernst von Sachsen verheiratet.

### Kriegstraumung des Prinzen Oskar von Preußen.

Berlin, 31. Juli. Heute abend um 7 Uhr wurde im Kgl. Schloß Bellevue mit Genehmigung Ihrer Majestäten die Vermählung des Prinzen Oskar von Preußen mit der Gräfin Ina Maria von Bassowitz handesamtlich durch den Minister des königlichen Hauses Graf Eulenburg vollzogen und darauf die kirchliche Einsegnung durch den Generalsuperintendenten Händler vorgenommen. Der Feier wohnten die königliche Familie und die nächsten Angehörigen der Braut bei, welche nunmehr den allerhöchsten verheirateten Titel einer Gräfin von Ruppin führen wird.

## Nachrichten aus Hochheim u. Umgebung.

### Hochheim.

Ueber den Güterverkehr auf dem kanalisierten Main besagt die amtliche Aufstellung für das Jahr 1912, daß die hiesige Schleuse auf der Bergfahrt 11 021 Schiffe mit 2 625 832 Tonnen Fracht und auf der Tal 10 873 Schiffe mit 940 299 Tonnen Fracht durchfahren haben. Außerdem gingen im freien Wasser zu Berg 189 Schiffe mit 25 446 Tonnen, zu Tal 320 Schiffe mit 14 620 Tonnen Gütern. An Floßholz ging zu Tal 257 193 Tonnen, davon waren 3919 Tonnen hartes Holz.

Postlagernde Sendungen (sowohl solche mit Chiffre-Adressen, als auch solche mit Namens-Adressen) werden nur gegen Einsendung des Abholers ausgehändigt. Zur Ausstellung des Ausweises sind in den Städten (nicht Landgemeinden) der Bürgermeister, für die Landgemeinden die Landräte und für Personen, die nicht im Bezirke der Postanstalt wohnen, die für den Postamtsort in Frage kommenden Stellen ermächtigt.

Die Berliner Korrespondenz veröffentlicht folgendes: Angehts der in einzelnen Orten auftretenden Besorgnisse der Bevölkerung wegen der Sparreinen in den öffentlichen Sparkassen hat der Minister des Innern unter dem 30. d. M. darauf hingewiesen, daß kein Anlaß zur Beunruhigung vorliegt. Für jede öffentliche Sparkasse haften ihre Stadt oder der Kreis oder der sonstige Kommunalverband, der sie ermächtigte, mit ihrem gesamten Vermögen und der gesamten Steuerkraft. Die Gelder der öffentlichen Sparkassen sind ferner im Kriegsfall als Privateigentum absolut sicher und jedem Zugriff des eigenen Staates sowie des Feindes entzogen. Die öffentlichen Sparkassen bieten daher dem Einleger die denkbar größte Sicherheit. Es kann den Sparern nur empfohlen werden, auch im Kriegsfall alles verfügbare Geld dort niederzuliegen, nicht aber Ersparnisse abzubegeben. Die letzten Tage haben bewiesen, daß in weiten Kreisen des Publikums völlige Unkenntnis über den Zahlungswert der Reichsbanknoten herrscht. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß durch das Gesetz vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 515) den Reichsbanknoten volle gesetzliche Zahlkraft beigelegt wird; sie sind deshalb wie die Goldmünzen von jedermann in jedem Betrage zu dem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen. Wer die Annahme einer ihm geschuldeten Summe in Reichsbanknoten ablehnt, setzt sich den Folgen des Annahmeverweiges aus. Die Umwidmung der Reichsbanknoten in Goldmünzen erfolgt deshalb völlig kostenlos.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht in einer Sonderausgabe folgende Verordnungen: 1. eine Verordnung betr. die vorübergehende Einführung der Wehrpflicht; 2. eine Verordnung betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Munition, Pulver, Sprengstoffen, sowie anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen; 3. eine Verordnung betr. das Verbot der Ausfuhr

und Durchfuhr von Eisenbahnmateriale aller Art, Telegraphen, Fernsprengerät, sowie Teilen davon, von Luftschiffengerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon; 4. eine Verordnung betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen; 5. eine Verordnung betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten; 6. eine Verordnung betr. das Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Tauben; 7. eine Verordnung betr. die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten.

Die Eisenbahnpaketadressen für die Auslieferung von Eisenbahn-Empfänger (rotgeänderte weiße Paketadresse) und Eisenbahnpaketen (blaue Paketadresse) sind nach einem Beschluß der deutschen Eisenbahnverwaltungen geändert worden. In den neuen Paketadressen ist der Absender nicht nur auf dem Abschnitt, der dem Empfänger mit der Sendung ausgehändigt wird, einzutragen, sondern auch in der Paketadresse selbst in einer hierfür besonders vorgesehenen Spalte. Die Absicht der Änderung ist, auch nach Ausbündigung der Sendung ohne fälschliche Rückfrage beim Empfänger schnell den Absender aus der Paketadresse ermitteln zu können, und so etwa notwendig werdende Nachforschungen zu vereinfachen. Die alten Formulare dürfen bis zum 1. März 1913 weiter verwendet werden. Es empfiehlt sich aber, auch in diese alten Formulare schon jetzt die Adresse des Absenders in der Spalte „Erklärungen“ einzutragen, was auch durch Firmenstempel geschehen kann.

Die kaiserliche Oberpostdirektion erläßt folgende Bekanntmachung:

Frankfurt a. M., 31. Juli 1914.

### Bekanntmachung Nr. 1.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamt.

Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande. Infolge Erklärung des Kriegszustandes werden von jetzt ab bis auf weiteres verschlossene Privatsendungen (verschlossene Briefe und Pakete) zur Postbeförderung nicht mehr angenommen: 1. nach Elsaß-Lothringen, 2. nach dem zum Regierungsbezirk Trier gehörigen Kreisen St. Wendel, Dirmweiler, Saarbrücken (Stadt), Saarbrücken (Land), Saarlouis, Metz und Saarburg (Bz. Trier), 3. nach Orten im Fürstentum Birtenfeld, 4. nach den zum Befehlsbereich der Festungen Straßburg (Elsaß) und Reubersbrunn gehörigen Postorten, 5. nach der Rheinpfalz. Die durch die Briefkästen ausgelieferten sowie die bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits in der Beförderung begriffenen verschlossenen privaten Briefsendungen und Privatpakete nach den vorbezeichneten Gebieten und Orten werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt werden.

### Veröffentlichung über militärische Vorgänge.

Berlin, 31. Juli. Der Reichsanzeiger veröffentlicht folgende Bekanntmachung betreffend das Verbot der Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 195) verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- und Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn daß die Veröffentlichung der Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist. Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marinekommandos, das Gouvernament Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften. Zu Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichwohl ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen: Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Infanterie, Ueberwachung der Hafeneinfahrten und Flußmündungen, Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnen und zum Schutz des Kaiser-Wilhelm-Kanals, Aufstellung der dazu bestimmten Truppen, Angaben über den Gang der Mobilmachung, die Einberufung der Reservisten und der Landwehr und das Alarmieren (Ausrüstung) von Schiffen, Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung, das Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung, der Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiete durch Eisenbahntruppen und Zivilarbeiter, die Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten und die Aufzüge von Vorräten durch die Militär- und Marineverwaltung, der Abtransport von Truppen und Transporten aus den Garnisonen und die Richtung ihrer Eisenbahnfahrt, die Durchfuhr oder der Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und die Richtung ihrer Fahrt oder ihres Marsches, das Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inlande an der Grenze und die Angaben ihrer Auslastungsstationen und Quartiere, die Stärke und die Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierenden Truppen, der Angabe der Grenzgebiete, in denen sich keine Truppen befinden oder aus denen Truppen weggezogen werden, die Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandowechsel, die Angaben über Abtransport und Eintreffen höherer Kommandobehörden und der großen Hauptquartiere, Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken, Arbeiten an Festungen und Küsten sowie Feldbefestigungen, Bereitstellen von Wagonparks und Arbeitern für Zwecke des Heeres oder der Marine, In- und Außerdienststellung von Kriegsschiffen, Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen, Freigangstellung und Auslegen von Sperren und Ausrüstung von Schiffen mit Minen, Veränderung von Seezeichen und Leuchtfeuern, Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung, Befreiung der Marine-Nachrichtenstellen, Bereitstellung, Herrichtung und Beschlagnahme von Schiffen der Kaufmarine für Zwecke der Marine, Veränderungen ihrer Ordern, Bereitstellung von Docks, Veröffentlichung von Briefen der Angehörigen des Heeres und der Marine ohne Einverständnis mit den in der Heimat verbliebenen Militärbehörden. Vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 5000 M. bestraft. Berlin, den 31. Juli 1914. Der Reichsanzeiger.

### Diebstahl.

Vom heutigen Tage. Für die Redaktion fing er schon sehr früh an. Um 12.40 nachts wurden wir aus Telephon gerufen und erhielten dort die Wolff'sche dringende Depesche von dem Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ mit dem Ultimatum an Rußland und die Anfrage an Frankreich. Wir brachten die hochwichtige Nachricht, die Klarheit zur Lösung der Kriegfrage und Mobilmachung verhielt, sofort zum Ausdruck in unserer beleuchteten Extrablattseite. Dann wurden sofort gedruckte Extrablätter hergestellt und nachts an die Anschlagstellen angeschlagen, sodas die Nachricht sich schon teils nachts, teils gleich in den ersten Morgenstunden wie ein Lauffeuer verbreitete. Wir sorgten frühmorgens auch sonst noch für die Verbreitung dieser Nachricht. Ueberall hörte man Besriedigung über diese energische Sprache der Reichsregierung. Man ist des Wartens müde und will Entscheidung haben, möge sie nun nach der Seite des uns aufgedrungenen Krieges oder nach der Seite der Beruhigung, wie sie die ganze Welt wirklich nötig hat, fallen. Auf der Bevölkerung lastet die Ungewißheit wie ein Alp; überall sondeten sich Gruppen zusammen, deren Gesprächsstoff die zu erwartende Mobilmachung bildete. Ueberall konnte man frohe Zuversichtlichkeit selbst für den schlimmsten Fall heraushören. Man ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß eine Entscheidung über Krieg und Frieden insofern der Mühsarbeit unserer Feinde doch nur noch eine Frage der Zeit ist. Auch unsere Truppen sind, wie man in den benachbarten Garnisonorten beobachten kann, von einem zuversichtlichen Geist erfüllt und sehen der Stunde der Entscheidung vertrauensvoll entgegen.

we. Wiesbaden. Der Käufer des zum Kaiser Tagelohs gehörigen Geländes hat bekanntlich Rot, das viele auf dem Terrain geschlagene Holz an den Mann zu bringen. Besonders zwei zur Abfuhr des Kleinholzes angelegte Verfrachtungsterminals sind in der Hauptsache resultatlos verlaufen. Zurzeit wird dieses Kleinholz in der Art verwertet, daß man daraus in Weibern Holzbohlen herstellt, und zur Ermöglichung der Transportkosten für das Stammholz ist im Walde, in der Nähe der Hauptabfuhrstelle ein Gatter errichtet, auf welchem die Stämme zu Brettern verhältnissen werden. Verladungsstelle für Holz Bretter und Holzbohlen ist die Station Hahn-Wehen, auf welcher zurzeit ein Holzverlad in großem Umfange stattfindet, da auch noch ein anderer unserer Haupt-Holzhandler von dort aus seine Verladungen vornimmt.

Wiesbaden. Das „Wiesbadener Tageblatt“ schreibt: „Wir haben in der Morgen-Ausgabe schon darauf hingewiesen, daß einzelne Geschäftsinhaber sich weigerten, Reichsbanknoten anzunehmen. Bedauerlicherweise waren es nicht nur kleine Geschäftsinhaber, sondern auch Kaufleute, denen man ein Verständnis über den Wert des Geldes, insbesondere des deutschen Papiergeldes zutrauen mußte. Um das Papiergeld loszuwerden, war jeder Teufel recht. Man kaufte im Warenhaus für 50 Pfennig und ließ dabei einen Hundertmarkschein wechseln. Im Wechselgeld zu erhalten, waren die Geschäftsleute dann wieder gezwungen, die Reichsbanknoten in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise war die Reichsbanknote in Wiesbaden Donnerstag nachmittag gezwungen, mehr als eine halbe Million Mark in Gold abzugeben. Auch die Sparkassen wurden ganz außerordentlich in Anspruch genommen. Wenn sie gestern diese Ansprüche noch in voller Höhe befriedigten, so haben sie für heute zum Teil den im Interesse der Sparter sehr vernünftigen Beschluß gefaßt, nur noch kleinere Beträge auszugeben. Nicht weniger tragisch war der Ansturm, den die Lebensmittelgeschäfte gestern auszuweichen hatten. Die besorgte Hausfrau hätte nicht angstlicher sein können, wenn die Russen bereits vor den Toren Wiesbadens gestanden oder die Franzosen die Grenze überschritten hätten. Sie kaufte wohl- und planlos alles: Mehl, Hülsenfrüchte, Zucker, Salz usw., und zwar in solchen Mengen, daß man glauben konnte, die Wiesbadener Hausfrauen hätten von der Intendantur den Auftrag erhalten, ein ganzes Armeekorps zu verproviantieren. Einem solchen Ansturm waren die Geschäfte nicht gewachsen; sie schlugen unter der Hand um 20 bis 25 Prozent im Preise auf und gaben schließlich von jeder Sorte nur noch ein begrenztes Quantum ab. Aber die größten Vorräte nahmen schließlich ein Ende, und viele Geschäfte mußten den Laden zumachen; einzelne Konsumgeschäfte waren heute den ganzen Tag geschlossen. Dieses Aufstapeln von Lebensmitteln ist ein Unflut. Abgesehen davon, daß im gegenwärtigen Augenblick gar keine Veranlassung dazu vorliegt, hat eine solche Verproviantierung in Zeiten wirklicher Kriegsgefahr gar keinen Zweck. Wie uns von einem Mitglied der Kriegsverproviantierungskommission mitgeteilt wird, ist die Behörde in diesem Falle gezwungen, etwa etwa aufgeschapelten Vorräte im Interesse der Gesamtbevölkerung an sich zu bringen.“



## Steckenpferd-Seife

die beste Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul, für zarte weiße Haut und blendend schönen Teint, à Stück 50 Pfg. Überall zu haben.

## Anzeigen-Teil

### Todes-Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meine liebe Frau, unsere unvergessliche Mutter, Tochter, Schwester, Schwägerin, Schwiegermutter, Großmutter und Tante

57 H

## Frau Kath. Velten

geb. Rohr

im 60. Lebensjahre zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:  
Familie Johann Velten.

Die Beerdigung ist Sonntag nachmittags um 4 Uhr, vom Sterbehause, Neudorfstrasse 16, aus.

Prämiert D. R. Patent



## Ideal Zahnbrücke

(Zahnersatz oh Garmenplatte)

Goldene Medaille D. R. Patent Nr. 261 107. Nr. 261 107

Ist eine epochemachende Erfindung auf dem Gebiete der Zahn-arakunde. Die Ideal Zahnbrücke, deren Anfertigung für den Patienten die erdenklich schonendste Behandlung ermöglicht, macht das Abschleifen der als Brückenpfeiler dienenden Zähne überflüssig. Die im Munde festzulegende Brücke kann infolge ihrer sinnreichen Konstruktion ohne Beschädigung derselben aus dem Munde entfernt und wieder eingesetzt werden.

Das Recht zur Anfertigung der Ideal Zahn-Brücke D. R. P. für den Bezirk Wiesbaden besitzt allein

**Paul Rehm, Wiesbaden, Zahnarzt, Friedhofstr. 50, I.**  
Dentist des Wiesbadener Beamten-Vereins.

## Sperber-Motorwagen!

Wir haben einige gebrauchte, tadellos erhaltene Wagen preiswert abzugeben. Anfragen erwünscht

383a

Norddeutsche Automobil-Werke, Hameln.

## Erste Stage

mir drei Aimmern, Kübe, Wandtreden, Balkenbänke und allem Komfort sofort zu vermieten.

Ab. bei Arocksch, Bier.

**Das Haus Kirchstraße 18** nebst Stall, Kellerhaus und Gärten ist zu verk. 13568

## Prima Apfelwein

eigener Kelterung verkauft über die Straße, Alter 30 A. 13140

Martin Glöser.

Stal. Güter, beste Veger, ca. 3 Monats alt M. 1.45, größere M. 1.75, bald legarete M. 2. — Katalog ab. Maßstab gratis. Gef. Rückantwort! Nuerbad 278 Doff.

Leitung Guido Zeidler. Verantwortlich für den redaktionellen Teil Paul Jorisch, für den Kellere- und Anzeigenteil Heinz. Luch, für den Druck und Verlag Wih. Holzappel, sämtl. in Biebrich. Rotationsdruck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler in Biebrich.